

Informationsblatt zum Führerscheindirektversand für das Begleitete Fahren ab 17

In Zusammenarbeit mit der Bundesdruckerei in Berlin bietet das Landratsamt Nürnberger Land den Direktversand von EU-Kartenführerscheinen im Rahmen des „Begleiteten Fahren ab 17“ an.

Beim Direktversand wird Ihr neuer EU-Führerschein von der Bundesdruckerei in Berlin direkt zu Ihnen nach Hause geschickt. Ein zusätzlicher Gang zur Führerscheinstelle im Landratsamt Nürnberger Land ist somit nicht mehr notwendig

Hinweis: Ein Direktversand ist bei der Beantragung von Doppelklassen (z.B. BE), oder wenn bereits ein Führerschein (z.B. für A1) vorhanden ist, nicht möglich.

Informationen zum Direktversand:

Beim Direktversand wird der Führerschein direkt von der Bundesdruckerei in Berlin per Einwurf-Einschreiben an Ihre Meldeadresse gesandt. Mit Einwurf in den Briefkasten gilt dieser als zugestellt.

Hierbei gilt die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Wohnadresse. Spätere melderechtliche Änderungen sollten der Führerscheinstelle umgehend mitgeteilt werden. Entstehende Mehrkosten (evtl. erneute Versendung) sind von Ihnen zu tragen. Die Adresdaten werden ausschließlich für den einmaligen Zweck des Direktversands verwendet.

Der Antragsteller trägt das alleinige Risiko falls nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Zusatzleistung Direktversand der Kartenführerschein verloren geht.

Für den Führerscheindirektversand entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von 5,00 €.

Informationen für Teilnehmer am begleiteten Fahren mit 17:

Der Führerschein wird rechtzeitig bestellt, so dass dieser zu Ihrem 18. Geburtstag bei Ihnen eingehen kann. Es wird jedoch nicht garantiert, dass der Führerschein am 18. Geburtstag durch die Bundesdruckerei zugestellt wird. Auch wenn der Karten-Führerschein bis zu Ihrem 18. Geburtstag noch nicht da sein sollte, sind Sie weiter mobil: Die rosafarbene Prüfungsbescheinigung „Begleitetes Fahren“ gilt ab dem 18. Geburtstag **innerhalb Deutschlands** für die Dauer von **drei Monaten** als Nachweis der Fahrberechtigung **ohne** Begleitperson.

Sollte der Kartenführerschein bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres bei Ihnen eintreffen, ist dessen Verwendung als Nachweis der Fahrerlaubnis nicht zulässig. Gemäß § 48a der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) gilt, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die von der Fahrerlaubnisbehörde ausgestellte Prüfbescheinigung. Ein Verstoß kann zu einem Widerruf der Fahrerlaubnis führen.

Falls der Führerschein nicht eintreffen sollte oder Eintragungen nicht richtig vorgenommen worden sind, wenden Sie sich bitte an die Führerscheinstelle des Landratsamts Nürnberger Land (Tel. 09123/950-6364). Wir setzen uns dann mit der Bundesdruckerei bezüglich der Sendungsverfolgung Ihres Führerscheins in Verbindung. Sie selbst können sich nicht direkt an die Bundesdruckerei wenden.